



Merkblatt (Schutzanweisung)

für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen der Netzbetreiber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG (EGE), Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE), Gas und Wärme GmbH Bad Aibling (GWBA), Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG (KEN-IS), Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG (TEG), Gasversorgung Dingolfing GmbH & Co. KG (GVD), Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co. KG und Stadtwerke Dorfen GmbH (im Folgenden: Netzbetreiber)

1. Vorbemerkungen

Die oben genannten Netzbetreiber bedienen sich der Regionalcenter und Betriebsstellen (im Folgenden: Betriebsstellen) der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG für den operativen Netzbetrieb. Die jeweils zuständige Betriebsstelle kann der Gebietskarte der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entnommen werden.

Bei allen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken muss der Bauunternehmer mit dem Vorhandensein im Erdreich verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen (Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel u.a.) rechnen. Er muss sich daher rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten über deren Verlauf durch Einsichtnahme in die Bestandspläne beim zuständigen Netzbetreiber Gewissheit verschaffen (siehe u.a. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ / DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ / DIN 18300 / DVGW Arbeitsblatt GW 315 / DGUV Information 203-017 Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen).

Versäumt ein Bauunternehmer diese Verpflichtung oder unterlässt er eine klare, eindringliche Anweisung an seinen örtlichen Bauleiter und/oder andere aufsichtführende Personen, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen zuverlässig zu vergewissern haben, so verletzt er schuldhaft die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen wird sowie der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

2. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Den zuständigen Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers ist, soweit die Plananfrage nicht über das Internet erfolgt, grundsätzlich ein Lageplan vorzulegen, aus welchem die geplante Maßnahme ersichtlich wird. Sofern im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme Versorgungsleitungen des Netzbetreibers vorhanden sind, wird für diesen Bereich ein Lageplan mit allen bekannten Versorgungsleitungen und -anlagen des Netzbetreibers ausgehändigt.

Im Einzelfall erfolgt durch einen Beauftragten des Netzbetreibers eine Einweisung vor Ort. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandene Schäden.

Bei Bauarbeiten, von denen ein gefährdender Einfluss auf in der Nähe befindliche Gasleitungen ausgehen kann (Aufgrabung, Pressung, Rammen, Bohrung, Einwirkungen durch außerordentliche statische und dynamische Belastungen, o.ä.), ist rechtzeitig (i.d.R. 1 Woche) vor Aufnahme der Bauarbeiten mit der zuständigen Betriebsstelle Kontakt aufzunehmen, um eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Maßangaben in den Bestandsplänen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Diese Werte stellen lediglich einen Anhaltspunkt dar. Lage und Tiefe der Leitungen bzw. Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Diese Maßangaben entbinden den Bauunternehmer daher nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen – gegebenenfalls durch Handschachtung bzw. Querschläge (Suchschlitze) – zu vergewissern. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsplänen ist unzulässig.

Der Bauunternehmer hat sich zu vergewissern, dass die angeforderten Planunterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen. So können sich z.B. Referenzdaten (Hausnummern, Bezugspunkte, Straßen- und Wegeverläufe usw.) ändern.

Bei grabenlosen Bauverfahren sind kreuzende Leitungen/Kabel vorab freizulegen.

Die Rohrleitungen und Kabel der o.g. Netzbetreiber sind ohne Abdeckung im Erdreich verlegt und haben grundsätzlich gegen mechanische Beschädigung keinen zusätzlichen Schutz.

Zusatzanforderungen bei Hochdruckleitungen:

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochdruckleitungen ist die zuständige Betriebsstelle rechtzeitig (i.d.R. 1 Woche vorab) darüber zu informieren.

Auf Verlangen des Netzbetreibers ist vom Bauherrn rechtzeitig und vor Baubeginn ein gesonderter Kreuzungsvertrag bzw. eine gesonderte Parallelführungsvereinbarung abzuschließen.

Hinweise zu möglichen Fremdleitungen:

Sind Fremdleitungen im Planwerk aufgeführt, so stellen diese nur einen unverbindlichen Hinweis dar. Diese sind weder vollständig noch lagerichtig. Hinweise auf weitere Netzbetreiber erfolgen nach Können und Vermögen.

Sondermaßnahmen bei Hochspannungskabel und Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 kV:

Werden Hochspannungskabel oder Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 kV im Abstand von bis zu 20m zu Gasleitungen verlegt oder errichtet, so ist bereits bei der Planung ein Beauftragter des Netzbetreibers hinzuzuziehen, soweit nicht ohnehin ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

3. Maßnahmen während der Bauarbeiten

Auf einen sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen und Baumaschinen ist im Bereich der Leitungen besonders zu achten. Das Freilegen von Gasleitungen muss durch Handschachtung erfolgen.

Beschädigung von Leitungen, Kabeln, Schutzrohren usw.:

Werden bei Bauarbeiten eine Gasleitung oder Betriebszubehör beschädigt, so ist dies unverzüglich der zuständigen Betriebsstelle zu melden. Dies schließt u.a. auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z.B. Korrosionsschutzschicht), Materialverformungen und Schäden an Schutzrohren ein.

Kommt es in Folge einer Beschädigung zu einer Gefährdung durch Gasaustritt, so sind zusätzlich die Polizei, die Feuerwehr und ggf. auch die Rettungsdienste zu alarmieren.

Wiederverfüllung des Rohrgrabens:

Ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich einer freigelegten Leitung darf nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet werden:

- steinfreies, geeignetes Auflager der Rohrleitung
- Rohrbettung und Ummantelung mit geeignetem Material z. B. Sand der Körnung 0-3 mm
- lagenweises Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm
- entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden (Warnbänder sind in jeder Betriebsstelle erhältlich)

Wurden Hochdruckleitungen freigelegt, ist vor Wiederverfüllung ein Beauftragter des Netzbetreibers hinzuzuziehen, um die Umhüllung zu prüfen.

Unbekannte und außer Betrieb genommene Leitungen:

Werden bei Aufgrabungen Leitungen oder Hinweise auf Leitungen (z.B. Abdeckungen, Trassenbänder), angetroffen, die nicht im aktuellen Leitungsplan eingetragen sind, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist der zuständige Netzbetreiber zu ermitteln.

Hinweisschilder, oberirdische Anlagen, Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen:

Wichtige oberirdische Betriebspunkte wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Schachtdeckel und Straßenkappen müssen während der Baumaßnahme ständig zugänglich bleiben.

Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung eines Beauftragten des Netzbetreibers nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien und die Errichtung von Baustelleneinrichtungen im Bereich von Schutzstreifenflächen sind unzulässig.

4. Mindestabstände

Werden Gasleitungen von anderen Rohrleitungen, Kabeln oder Schutzrohren gekreuzt ist ein Mindestabstand von 0,20m einzuhalten. Bei Parallelverlegungen beträgt der horizontale Mindestabstand 0,40m. Eine Längsverlegung in der gleichen Trasse oberhalb bestehender Gasleitungen ist unabhängig vom Abstand nicht zulässig.

Werden die Mindestabstände dennoch unterschritten, sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um z.B. thermische Einwirkungen, die Übertragung von Kräften oder die Entstehung von elektrisch leitenden Verbindungen zu verhindern.

Sonderregelung bei Hochdruckleitungen:

Bei Hochdruck-Gasleitungen vergrößern sich die Mindestabstände auf 0,40 m bei Kreuzungen und 1,50 m bei Parallelverlegungen. Eine Verringerung der Abstände ist nur nach Abstimmung mit dem Beauftragten des Netzbetreibers möglich.

Dasselbe gilt auch für Bauarbeiten, die den Schutzstreifen beeinträchtigen können.

Sonderregelung bei Hochspannungskabel und Hochspannungsfreileitungen:

Bei Hochspannungskabel und -freileitungen ist im Besonderen das DVGW-Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit diese im Einzelfall nicht eingehalten werden können, sind die notwendigen technischen Abstimmungen (z.B. zusätzliche Schutzmaßnahmen) frühzeitig abzustimmen (vgl. Ziffer 2).

5. Zusätzliche technische Vorschriften

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die Vorgaben gemäß allgemein gültiger technischer Regeln und Richtlinien jeweils in der aktuellen Fassung.

6. Sonstiges

Der Zugang zu Erdgasleitungen muss jederzeit für Überprüfung, Wartung, sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über den Gasversorgungsleitungen sind nicht zulässig.

Unvermeidbare temporäre Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit zu Gasleitungen im Bereich des Schutzstreifens sind zwingend mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen behalten wir uns vor die Unversehrtheit der Erdgasleitung durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Betriebsstelle.